



HESSISCHER LANDTAG

30. 12. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Weiß (SPD) vom 17.11.2011

betreffend Lärmschutzwand A 3 Höhe Niederseelbach

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Rahmen der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen errichtete die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung im Bereich der Bundesautobahn A 3 Niedernhausen, Ortsteil Niederseelbach, auf der Nordseite der Autobahn in Fahrtrichtung Köln eine Lärmschutzwand. Nach der Errichtung erfolgten vermehrt Beschwerden von Anwohnern, dass die Lärmschutzwand keine bzw. nur geringe Entlastung bringe und einige Straßen des Ortsteils Niederseelbach nun einer noch höheren Belastung ausgesetzt seien.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit dem Bau der Lärmschutzwand im Bereich der Bundesautobahn A 3 Niedernhausen, Ortsteil Niederseelbach sollten Lärmentlastungen von bis zu 8 dB(A) erzielt werden. Ist dieses Ziel erreicht worden?

Ja, die Lärmschutzwand bewirkt eine Reduzierung der rechnerisch ermittelten Beurteilungspegel um bis zu 10 dB(A).

Frage 2. Werden die neuen Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht eingehalten bzw. unterschritten?

Ja, die mit Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2010 um 3 dB(A) auf 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) gesenkten Auslösewerte für die Lärmsanierung (Lärmsanierungsgrenzwerte) werden eingehalten.

Frage 3. Die Länge der Baumaßnahme solle ca. 1150 m betragen. Wurde diese Länge erreicht?

Die Lärmschutzwand ist entsprechend der genehmigten Planung 980 m lang.

Frage 4. Die geschätzten Kosten der Baumaßnahme betragen zu Beginn des Projektes c. 2,8 Mio. €. Wie hoch waren die Kosten tatsächlich?

Die Kosten der Baumaßnahme beliefen sich auf rund 2,35 Mio. €.

Frage 5. Mit welcher Höhe wurde die Lärmschutzwand errichtet? Reicht diese Höhe zum Lärmschutz aus?

Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt auf einer Länge von 320 m 4,00 m und auf einer Länge von 660 m 3,00 m. Sie wurde so dimensioniert und errichtet, dass die auf der Grundlage der Verkehrsprognose für 2025 ermittelten Beurteilungspegel von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht an keinem Wohngebäude in der Ortslage von Niederseelbach überschritten werden.

Frage 6. Laut Berichten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Niederseelbach ist trotz des Errichtens der Lärmschutzwand keine Lärmentlastung zu spüren. Sind bereits Maßnahmen ergriffen worden, um hier erneute Messungen durchzuführen bzw. Abhilfe zu schaffen?

Die Lärmschutzwand wurde auf der Grundlage von lärmtechnischen Berechnungen errichtet. Die für das Prognosejahr 2025 berechneten Beurteilungspegel stellen keine Einzelschallereignisse dar, sondern Mittelwerte der Ge-

räuschmissionen während eines bestimmten Zeitraums. Art und Umfang des Verkehrs variieren innerhalb dieses Zeitraums. Auf die aktuelle Wahrnehmung wirken sich Faktoren wie z.B. das Wetter, insbesondere die Windrichtung, und das Vorhandensein zusätzlicher Geräuschquellen aus. Daher kann beispielsweise bei Verkehrsspitzen durchaus der Eindruck entstehen, der Verkehrslärm in Niederseelbach habe sich nicht so deutlich reduziert, wie dies nach dem Bau einer Lärmschutzwand erwartet wird.

Frage 7. Laut Berichten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Niederseelbach findet durch das Errichten der Lärmschutzwand eine Verlagerung des Lärms in andere Straßen des Ortsteils statt. Wurde dies überprüft?

Nein, hierzu besteht kein Anlass. Wie bereits in der Antwort zu Frage 5. ausgeführt, wurde die Lärmschutzwand so dimensioniert und errichtet, dass die Lärmsanierungsgrenzwerte an keinem Wohngebäude in der Ortslage von Niederseelbach überschritten werden. Eine signifikante Mehrbelastung von Wohngebäuden kann ausgeschlossen werden.

Frage 8. Wurde bereits geprüft, ob sowohl die fachliche Ausführung, als auch das verwendete Material angemessen für die Maßnahme war? Wenn ja, was ist das Ergebnis? Wenn nein, warum wurde hier noch keine Prüfung vorgenommen?

Die errichtete Lärmschutzwand entspricht den sich aus den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen" (ZTV-Lsw 06) festgelegten Anforderungen. Für alle Wandelemente und Wandbauteile liegen die erforderlichen Prüfzeugnisse vor.

Frage 9. Ist es zutreffend, dass die eingebaute Fluchttür in der Lärmschutzwand keine Isolierung im Rahmen hat und dies zu permanenten "Klappergeräuschen" der Fluchttür im Rahmen führt?

Die Fluchttür, die nach den einschlägigen technischen Regelwerken errichtet wurde, verursacht keine "Klappergeräusche". Da die Tür selbsttätig schließt sind Schließgeräusche (Zuschlagen der Tür) nach Benutzung nicht auszuschießen. Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt wird erforderlichenfalls über den Stand der Technik hinaus an der Tür weitere geräuschmindernde Maßnahmen (wie Einbau einer Gummidichtung) veranlassen.

Wiesbaden, 19. Dezember 2011

Dieter Posch